Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51 10117 Berlin

Telefon: 030 288763-800 Fax: 030 288763-808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Ausschuss "Arbeitsmedizin" der DGUV







Leitfaden für Betriebsärzte zu Aufgaben und Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit



Leitfaden für Betriebsärzte zu Aufgaben und Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit

Verfasser: AK 4.1 "Betriebsärztliche Tätigkeit"

des Ausschusses "Arbeitsmedizin" der DGUV

Broschürenversand: info@dguv.de

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51. D – 10117 Berlin

Telefon: 030 288763-800 Telefax: 030 288763-808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

- Juli 2009 -

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Druck: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

ISBN: 978-3-88383-802-1

(online: 987-3-88383-803-8)

Inhalt

Einleitun	g e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	-
Kapitel 1	Aufgabenfelder und Leistungsspektrum	,
1	1.1 Grundlage für die Tätigkeit des Betriebsarztes	-
1	1.2 Beratung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz	-
1	1.3 Gefährdungsbeurteilung	8
1	1.4 Begehungen	8
1	1.5 Untersuchung der Beschäftigten	ğ
1	1.6 Unterweisung der Beschäftigten	10
1	1.7 Gesundheitsmanagement	10
1	1.8 Demografie	1
1	1.9 Arbeit in Ausschüssen	1
Kapitel 2	Nutzen betriebsärztlichen Handelns	13
Anhang	Informationen zur Unterweisung	11

Einleitung

Dieser Leitfaden wendet sich in erster Linie an den Betriebsarzt, dient aber auch der Information des Arbeitgebers über den Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit. Er stellt das gesamte Aufgaben- und Leistungsspektrum von Betriebsärzten dar. Neben den Aufgaben aufgrund rechtlicher Vorgaben behandelt dieser Leitfaden auch Aufgaben, die sich aufgrund einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt ergeben. Hierzu zählen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz und darüber hinaus. Dazu zählen auch die Themen Gefährdungsbeurteilung, Wiedereingliederung nach § 84 (2) SGB IX und Wechselwirkungen zwischen nicht arbeitsbedingten Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit. Auch hier übernimmt der Betriebsarzt die Rolle als Berater. Als Moderator vermittelt er bei Interessenkonflikten zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten und trägt zur Problemlösung bei. In dem Leitfaden werden die Aufgabenfelder, das Leistungsspektrum und auch der Nutzen betriebsärztlicher Tätigkeit aufgezeigt.

Die Tätigkeit des Betriebsarztes im Unternehmen und seine Mittlerfunktion zwischen Belegschaft und Betrieb ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur und Ausdruck der Fürsorge für die Beschäftigten. Diese Fürsorge trägt wesentlich zur Motivation und Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen bei. Durch seine Tätigkeit fördert der Betriebsarzt die Gesundheit der Mitarbeiter und unterstützt die sichere und menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Dies reduziert Störungen im Betrieb, optimiert die Arbeitsabläufe und fördert die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Das 7iel des Unternehmens, mit gesunden und leistungsfähigen Beschäftigten den Erfolg zu sichern, wird somit vom Betriebsarzt mitgetragen und unterstützt

Aufgabenfelder und Leistungsspektrum

1.1 Grundlage für die Tätigkeit des Betriebsarztes

Viele Unternehmen sehen den Betriebsarzt vorrangig als Mediziner, der Untersuchungen durchführt. Eine wesentliche Funktion des BA besteht aber in der fachkundigen Beratung sowohl der Arbeitgeber als auch der Beschäftigten und – soweit vorhanden – der Arbeitnehmervertretung. Die fachkundige Beratung setzt voraus, dass sich der BA kontinuierlich fortbildet. Es ist eine wichtige Aufgabe des Betriebsarztes, seine Kompetenzen und den Nutzen seiner Tätigkeit im Betrieb aktiv darzustellen. Entscheidend hierfür ist die frühzeitige Einbindung in betriebliche Prozesse.

Voraussetzung für die betriebsärztliche Tätigkeit ist die detaillierte Kenntnis des betreuten Unternehmens. Diese Kenntnis kann der Betriebsarzt durch Mitarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsplatzbegehungen, Beobachtung und Auswertung des Unfall- und Krankheitsgeschehens, Gespräche mit den Betriebsangehörigen und Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses erwerben

1.2 Beratung nach Arbeitssicherheitsgesetz

Aufgaben und Inhalte der betriebsärztlichen Betreuung ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Nach diesem Gesetz ist der Betriebsarzt in der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei. Dies sichert die unabhängige Beratung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Der Betriebsarzt ist wegen der Bedeutung seiner Tätigkeit dem Unternehmer unmittelbar zugeordnet, denn die Beratung nach § 3 ASiG umfasst insbesondere die Unterstützung des Arbeitgebers und der für den Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen bei

- arbeitsphysiologischen, -hygienischen,
 -psychologischen und -ergonomischen
 Fragestellungen
- der Auswahl und Erprobung persönlicher Schutzausrüstungen sowie allgemeiner Schutzvorrichtungen
- dem betrieblichen Umgang mit psychisch Traumatisierten (Erste Hilfe, Weiterleitung an UV-Träger)
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels und der Eingliederung und Wiedereingliederung Leistungsgewandelter in den Arbeitsprozess
- der Organisation der Ersten Hilfe und einer funktionsfähigen Rettungskette
- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialer und sanitärer Einrichtungen.

Eine arbeitsmedizinische Beratung bereits bei der Planung betrieblicher Veränderungen zur Vermeidung späterer kostspieliger Nachbesserungen erfordert die frühzeitige, in der Praxis nicht immer gegebene, Einbindung des Betriebsarztes.

1.3 Gefährdungsbeurteilung

Die Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe des Arbeitgebers. Nach § 7 (7) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss er fachkundige Personen wie den Betriebsarzt einbeziehen, wenn er selbst nicht über diese Fachkunde verfügt. Auch nach § 5 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Personen durchzuführen. Nach der Biostoffverordnung muss er in jedem Fall den Betriebsarzt an der Gefährdungsbeurteilung beteiligen. Betriebsärztliche Mitwirkung bietet sich in allen Phasen der Gefährdungsbeurteilung an:

I. Planung

- Motivation des Unternehmers zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Darstellung des Ablaufs als Kreislauf und ständiger Verbesserungsprozess im Unternehmen: Arbeitsbereiche/ Tätigkeiten festlegen – Gefährdungen/ Belastungen erfassen und beurteilen – Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen und durchführen – Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen – Gefährdungsbeurteilung fortschreiben
- Hinweise zur Durchführung und zu möglichen Hilfen z.B. von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung
- Beratung zu unterstützenden Maßnahmen, z.B. einer guten Informationspolitik

II. Durchführung

Vor allem die Beurteilung folgender Gefährdungen und die Entwicklung geeigneter Schutzmaßnahmen erfordern arbeitsmedizinischen Sachverstand:

- Arbeitsaufenthalt im Ausland
- Besonders schutzbedürftige Personengruppen (Jugendliche, Schwangere, leistungsgewandelte Mitarbeiter)
- Biologische Arbeitsstoffe
- Gefahrstoffe
- Haut- oder atemwegsgefährdende Tätigkeiten
- Lärm oder Vibrationen
- Manuelle Lastenhandhabung und Arbeiten in Zwangshaltungen
- Psychische Belastungen und Traumatisierung
- Sensibilisierende Stoffe
- Tragen persönlicher Schutzausrüstung

III. Ständiger Verbesserungsprozess

- Aufforderung zu einer erneuten Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen
- Festlegung, welche zeitlichen Abstände und welche Ereignisse zu einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung führen
- Hilfestellung bei der Wirksamkeitsüberprüfung

1.4 Begehungen

Begehungen dienen am Beginn einer betriebsärztlichen Betreuung vorrangig dazu, den Betrieb kennenzulernen und die erforderlichen Betreuungsinhalte planen zu können. Die Erfüllung der Beratungsaufgaben nach ASiG erfordert ebenso wie die Gefährdungsbeurteilung regelmäßige Begehungen zur Beurtei-

lung der Bedingungen im Betrieb. Auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen setzen die Kenntnis des Arbeitsplatzes voraus. Begehungen bieten auch die Möglichkeit, mit den Mitarbeitern Kontakt aufznehmen und zu signalisieren, dass die betriebsärztliche Betreuung sich nicht auf medizinische Untersuchungen beschränkt. Gemeinsame Begehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Arbeitnehmervertretungen verbessern die Zusammenarbeit und ermöglichen die Beurteilung von Arbeitsplätzen aus verschiedenen Blickwinkeln. Neben regelmäßigen Begehungen in bestimmten Zeitabständen werden aus verschiedenen Gründen anlassbezogene Begehungen durchgeführt:

- Analyse von Arbeitsunfällen und Wegeunfällen
- Anfrage oder Anordnung der Aufsichtsbehörden
- Arbeitsplatz- und Standortwechsel
- Auftreten von möglicherweise arbeitsbedingten Erkrankungen (§ 3 ASiG)
- Beurteilung der Arbeitsplatzverhältnisse auf Veranlassung des Beschäftigten
- Einstellung oder Umsetzung leistungsgewandelter Arbeitnehmer
- Gesundheitliche Bedenken bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die eine Überprüfung des Arbeitsplatzes erfordern
- Meldung über eine Schwangerschaft (Mutterschutzgesetz)
- Planung neuer Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel (§ 3 ASiG)
- Wiedereingliederung nach Krankheit oder Unfall (§ 84 SGB IX)

1.5 Untersuchung der Beschäftigten

Je nach Tätigkeit und Gefährdung muss der Arbeitgeber den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen anbieten oder diese verpflichtend veranlassen. Darüber hinaus gibt es Untersuchungen auf Wunsch der Beschäftigten. Der Betriebsarzt hat spezifische Kenntnisse über die Arbeitsplätze, deshalb sollte der bestellte Betriebsarzt mit der Durchführung der Untersuchung und Beratung beauftragt werden.

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind überwiegend in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Darüber hinaus finden sich weitere Rechtsgrundlagen beispielsweise in der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung. Druckluftverordnung und Gesundheitsschutzbergverordnung. Empfehlungen zur Durchführung der Untersuchungen geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Sie stellen den Stand der Arbeitsmedizin dar.
- Untersuchungen auf Wunsch des Beschäftigten
 Zum Beispiel bei vermutetem Zusammenhang einer Erkrankung mit den Arbeitsbedingungen, bei Untersuchungen zu besonderen Fragestellungen (Zweitmeinung zur Klärung der Arbeitsplatzrelevanz), bei Betreuung nach Extremerlebnissen und bei Einschränkung der Arbeitsfähigkeit und ärztlichen Attesten kann eine Untersuchung auf Wunsch des Beschäftigten durchgeführt werden.
- Eignungsuntersuchungen
 Führt der Betriebsarzt Eignungsuntersuchungen durch, sollte er den zu
 untersuchenden Mitarbeiter über
 Unterschiede zu den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
 aufklären.

- Untersuchungen bei oder nach langen (chronischen) Erkrankungen Wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Auf Wunsch des Beschäftigten muss er den BA hinzuziehen. Untersuchungen dienen der Planung und Begleitung der Wiedereingliederung nach langer Krankheit (zum Beispiel nach dem Hamburger Modell) und bilden eine Grundlage für den Einsatz leistungsgewandelter Beschäftigter. Weiterhin sind Untersuchungen für die Initiierung und Begleitung von Rehabilitationsverfahren und die Beratung im Rahmen von Suchterkrankungen zu nennen.
- Freiwillige Untersuchungsangebote des Unternehmens
 Sie bestehen in Angeboten zur Verhaltensprävention im Rahmen der Gesundheitsförderung, im Rahmen von Vorsorgeprogrammen (Krebsvorsorge), bei Sonderaktionen (Gesundheitstage), bei Grippeschutzimpfung oder bei privater reisemedizinischer Beratung.

Ergibt sich bei einer der genannten Untersuchungen der begründete Verdacht auf eine vorliegende oder drohende Berufskrankheit, hat der Betriebsarzt eine Berufskrankheitenanzeige zu erstatten.

1.6 Unterweisung der Mitarbeiter

Das ASiG fordert den Betriebsarzt ausdrücklich auf, die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterrichten. Insbesondere § 14 der GefstoffV fordert die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. § 12 BiostoffV und § 11 LärmVibrations-ArbSchV sehen eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung vor. Für bestimmte Unterweisungsthemen ist der Betriebsarzt aufgrund seiner Fachkunde in besonderer Weise geeignet:

- Erste Hilfe
- Rückengerechtes Verhalten
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Vibrationen Gefahrstoffen Hautgefährdung Lärmexposition
- Tätigkeiten an Bildschirmarbeitsplätzen

1.7 Gesundheitsmanagement

Die Etablierung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems (BGM) bietet sowohl dem Arbeitgeber als auch den Beschäftigten viele Vorteile. Idealerweise ist Gesundheitsmanagement Teil von bereits im Unternehmen angewandten Managementsystemen und ein kontinuierlicher Prozess. Neben Maßnahmen der Verhältnisprävention auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gehört immer auch Verhaltensprävention dazu. Betriebsärztliche Aufgaben im BGM sind zum Beispiel

- Motivation des Unternehmers, ein Gesundheitsmanagementsystem zu etablieren
- Beratung bei der Planung des Gesundheitsmanagements
- Auswertung von Daten von Vorsorgeuntersuchungen, Mitarbeitergesprächen und Gesundheitsberichten, um Hin-

- weise für geeignete Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu erhalten
- Beratung und Vorschlag von Maßnahmen der Verhältnisprävention
- Unterstützung bei der Organisation der Gesundheitsförderung
- Beurteilung von und ggf. Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Maßnahmen der Gesundheitsförderung (z.B. Entspannungsverfahren, Ernährungsberatung, Raucherentwöhnung)
- Innerbetriebliche Werbung für und Berichte über Angebote zur Gesundheitsförderung
- Begleitung oder Durchführung einzelner Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Moderation z.B. von Gesundheitszirkeln
- Evaluation durchgeführter Maßnahmen

1.8 Demografie

Aufgrund des demografischen Wandels und der politischen Rahmenbedingungen gewinnen Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit älterer Beschäftigter für die Unternehmen immer größere Bedeutung. Deshalb sind gezielte Unterstützungsangebote, Trainingsmaßnahmen und altersorientierte Angebote zur Gesundheitsförderung unverzichtbar. Es bedarf frühzeitiger Maßnahmen zur Gesunderhaltung, um die Lebensqualität und Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Der betrieblichen Gesundheitsförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Mögliche Beiträge des Betriebsarztes zu diesem Thema sind in der Abbildung dargestellt.



- Beratung und Information zu anderem Belastungs-Beanspruchungsverhalten
- Altersbezogene Auswertung des Krankheitsgeschehens
- Vorträge oder Führungskräfteschulung zur Arbeitsfähigkeit älterer Beschäftigter (ability – disability)
- Vorschläge Maßnahmen der Gesundheitsförderung speziell für ältere Beschäftigte
- Programme für Mitarbeiter mit chronischen Erkrankungen
- Beteiligung bei der Bewertung von Altersstrukturanalysen
- Beratung zu Lebensarbeitszeitmodellen
- Beratung des Unternehmers zum leistungsgerechten Einsatz älterer Beschäftigter

1.9 Arbeit in Ausschüssen

Der Arbeitsschutzausschuss ist ein Gremium, das gemäß § 11 ASiG in allen Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu bilden ist. Der Arbeitgeber bestimmt die Verantwortlichen für die Organisa-

tion der Arbeitsschutzausschusssitzungen (Zahl, Ort, Teilnehmer, Protokoll). Er oder ein Vertreter sollten als Entscheidungsträger teilnehmen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten und das weitere Vorgehen festzulegen. Er tritt

in der Regel vierteljährlich zusammen. Der Betriebsarzt hat ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine bedeutsame Beratungsfunktion im Arbeitsschutzausschuss. Weitere innerbetriebliche Ausschüsse, in denen sich der Betriebsarzt einbringen sollte:

- Arbeitskreis Schwerbehinderte
- Arbeitskreis Suchterkrankungen
- Gesundheitszirkel oder Arbeitskreis Gesundheit
- Integrationsteam im Rahmen von Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM)

Nutzen betriebsärztlichen Handelns

Häufig wird der Betriebsarzt, besonders in Klein- und Mittelbetrieben, als reiner Kostenfaktor gesehen. Dies besonders, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung besteht und der Sinn dieser Maßnahme nicht gesehen wird. Der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber unmittelbar. Hierdurch ergeben sich für den Arbeitgeber Vorteile durch Kostenreduktion, störungsfreie Betriebsabläufe, Anhebung der Gesundheitsquote und Mitarbeitermotivation. Dies wird erreicht durch

- Identifikation und Anwendung relevanter Normen auf das Unternehmen,
 um
 - Betriebsrisiken zu mindern.
 - Folgekosten für das Unternehmen zu vermeiden,
 - Rechtssicherheit durch die Erfüllung rechtlicher Vorgaben herzustellen,
 - Schutzziele mit geeigneten, effizienten Maßnahmen zu erreichen.
- Beratung, abgeleitet von den betrieblichen Erfordernissen zu
 - Arbeitsorganisation, Arbeinehmerunterweisung,
 - Einkauf oder Gebrauch geeigneter persönlicher Schutzausrüstung,
 - Gefahrstoffen.
 - medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Prophylaxe),
 - der Rettungskette bei Notfällen, Havarien,
 - Schutzmaßnahmen, alternativen Verfahren, Werkstoffen, Werkzeugen.

- Identifikation besonderen Fürsorgebedarfs
 - z.B. für Jugendliche, Schwangere und leistungsgewandelte Beschäftigte.
- 4. Zusammenfassung von Vorsorge
 - Der Betriebsarzt fasst arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sinnvoll zusammen, vermeidet dadurch Doppeluntersuchungen, reduziert Abwesenheitszeiten der Beschäftigten und organisatorischen Aufwand.

Ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze sind eine Voraussetzung für hohe Produktivität, niedrige Fehlerquoten und eine Grundlage für Arbeitsplatzzufriedenheit. Optimierte Arbeitsorganisation senkt Belastungen, verbessert die Produktivität und ist eine Grundlage für Motivation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Auch bei der Beschaffung von ergonomischen Arbeitsmitteln, von Arbeitsstoffen mit geringerer Gesundheitsgefährdung und bei der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung hilft arbeitsmedizinisches Fachwissen. Aufwendige Nachbesserungen können vermieden werden. wenn der Betriebsarzt bei Neu- oder Umbaumaßnahmen bereits in der Planungsphase einbezogen wird. Weiterhin hat der Betriebsarzt die Möglichkeit, zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zu vermitteln, um die Leistungsfähigkeit bei

gesundheitlichen Einschränkungen durch Anpassungen des Arbeitsplatzes und ggf. der Arbeitszeit (z.B. Schichtmodelle) optimal zu nutzen. Auch wird er bei gesundheitlichen, persönlichen oder sozialen Problemen eines Beschäftigten mögliche Hilfestellungen seitens des Arbeitgebers zum Erhalt der vollen Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Mitarbeiters besprechen. Zusätzlich fördert er die Akzeptanz für Schutzmaßnahmen im Betrieb wie das Tragen notwendiger persönlicher Schutzausrüstung. Zur Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung siehe Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung.

Viele Untersuchungen belegen, dass es für Mitarbeiter in Betrieben eine große Rolle im Hinblick auf ihre Motivation spielt, ob der Betrieb sich verantwortlich für sie fühlt. Die Tatsache, dass sich der Betriebsarzt regelmäßig im Betrieb aufhält, Begehungen sowie Arbeitsplatzbesichtigungen durchführt und Gespräche mit den Beschäftigten führt, spielt hierfür eine wichtige Rolle. Es signalisiert, dass der Unternehmer sich fürsorglich mit den Arbeitsbedingungen, den möglicherweise vorhandenen Gefährdungen und den individuellen Leistungsvoraussetzungen seiner Beschäftigten auseinandersetzt und Möglichkeiten sucht, Gefährdungen gering zu halten sowie auf individuelle Gegebenheiten einzugehen.

Anhang

Informationen zur Unterweisung

Informationen zur Unterweisung bzw. Unterweisungshilfen sind bei folgenden Institutionen als Download, auf Datenträgern oder gedruckt erhältlich. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

	Adresse	Pfad
1.	Bergbau-Berufsgenossenschaft Hunscheidtstraße 18 44789 Bochum Telefon: 0234 316-0 Telefax: 0234 316-300 http://www.bergbau-bg.de E-Mail: bbg@bergbau-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Unterweisungshilfen
2.	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft Theodor-Heuss-Straße 160 30853 Langenhagen Telefon: 0511 7257-0 Telefax: 0511 7257-100 http://www.stbg.de E-Mail: info@stbg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Sicherheitstechnische Beratung > Serviceangebote > Arbeitshilfen > Unterweisungshilfen
3.	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Deelbögenkamp 4 22297 Hamburg Telefon: 040 5146-0 Telefax: 040 5146-2146 http://www.vbg.de E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de	Downloads und Medien > Suchen > Unterweisung
4.	Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft Kreuzstraße 45 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 8224-0 Telefax: 0211 8224-444 http://www.mmbg.de E-Mail: info@mmbg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Medien > Index
5.	Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften (VMBG) Kreuzstraße 45 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 8224-0 Telefax: 0211 8224-444 http://www.vmbg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Unterweisung

6.	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Gustav-Heinemann-Ufer 130 50968 Köln Telefon: 0221 3778-0 Telefax: 0221 3778-1199 http://www.bgete.de E-Mail: info@bgete.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Unterweisung
7.	Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15 55130 Mainz Telefax: 06131 802-10900 http://www.bg-metall.de E-Mail: service@bgmet.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Service und Kontakt > Downloads
8.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Kurfürsten-Anlage 62 69115 Heidelberg Telefon: 06221 523-0 Telefax: 06221 523-323 http://www.bgchemie.de E-Mail: info@bgchemie.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Shop jedermann > Suchen > Unterweisung
9.	Holz-Berufsgenossenschaft Am Knie 8 81241 München Telefon: 089 82003-0 Telefax: 089 82003-199 http://www.holz-bg.de E-Mail: hbg@holz-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Medien > Unterweisung
10.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft * Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785-1 Telefax: 06131 785-271 http://www.pmbg.de E-Mail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Shop > Index > Suchen > Unterweisung
11.	Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung Rheinstraße 6 - 8 65185 Wiesbaden Telefon: 0611 131-0 Telefax: 0611 131-100 http://www.bgdp.de E-Mail: info@bgdp.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Arbeitssicherheit > Grundinfo > Unterweisung
12.	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft * Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785-1 Telefax: 06131 785-271 http://www.libg.de E-Mail: tadl@lpz-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Shop > Index > Suchen > Unterweisung

 $^{{\}rm *\ Diese\ Berufsgenossenschaften\ bilden\ eine\ Verwaltungsgemeinschaft}$

13.	Fleischerei-Berufsgenossenschaft Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785-1 Telefax: 06131 785-340 http://www.fleischerei-bg.de E-Mail: info@fleischerei-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Sicherheit > Kundendienst > Downloads
14.	Zucker-Berufsgenossenschaft * Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785-1 Telefax: 06131 785-271 http://www.zuckerbg.de E-Mail: z-bg.tad.mz@lpz-bg.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Shop > Index
15.	Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution M 5, 7 68161 Mannheim Telefon: 0621 183-0 Telefax: 0621 183-5191 http://www.bghw.de E-Mail: direktion-mannheim@bghw.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Unterweisung
16.	Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen Fontenay 1a 20354 Hamburg Telefon: 040 44118-0 Telefax: 040 44118-140 http://www.bg-bahnen.de E-Mail: info@bg-bahnen.de http://www.bg-bahnen.de/	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Volltextsuche > Unterweisung
17.	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Ottenser Hauptstraße 54 22765 Hamburg Telefon: 040 3980-0 Telefax: 040 3980-1666 http://www.bgf.de E-Mail: info@bgf.de http://www.bgf.de/	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Downloads > Unterweisungsbroschüren und Unterweisungskarten
18.	Berufsgenossenschaft der Bau- wirtschaft – BG BAU Hildegardstraße 28 - 30 10715 Berlin Telefon: 030 85781-0 Telefax: 030 85781-500 http://www.bgbau.de E-Mail: info@bgbau.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Suchen > Unterweisung

 $[\]star$ Diese Berufsgenossenschaften bilden eine Verwaltungsgemeinschaft

19.	Berufsgenossenschaft für Gesundheits- dienst und Wohlfahrtspflege Pappelallee 35/37 22089 Hamburg Telefon: 040 20207-0 Telefax: 040 20207-525 http://www.bgw-online.de E-Mail: info@bgw-online.de	Gefährdungsbeurteilung > Bausteine > tätigkeitsbezogen/tätigkeitsübergreifend
20.	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten Dynamostraße 7 - 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456-0 Telefax: 0621 4456-1554 http://www.bgn.de E-Mail: info@bgn.de	http://lebensmittelhygiene.portal.bgn.de/ webcom/show_article.php/_c-8296/_lkm- 8317/i.html http://lebensmittelhygiene.portal.bgn.de/ webcom/show_article.php/_c-8845/_nr-1/_ lkm-8316/i.html
21.	Unfallkasse Post und Telekom Europaplatz 2 72072 Tübingen Postfach 2780 72017 Tübingen Tel.: 07071 933-0 Fax: 07071 933-4398 E-Mail: info@ukpt.de http://www.ukpt.de	Medien und/oder Unterweisungshilfen: Publikationen > Medien > Index > Unterweisungshilfen